



Textfestsetzungen (Teil B)

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

Gemäß der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Parzellengrenze

Gebäude- und Anlagebestand

Übersichtsplan (ohne Maßstab)

PLANUNGSRECHLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 2a BAUGESETZBUCH (BauGB) UND BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB):
siehe Plan
2. Innerhalb des Geltungsbereiches sind folgende Arten von baulichen Nutzungen **nicht zulässig**:
 - Spiel- und Automatenhallen
 - Wettkinos
 - Nachtlokale jeglicher Art
 - Vorführ- u. Geschäftsräume deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
 - Diskotheken
 - Swinger-Clubs
3. Sonstige Betriebe:
 - Sexshops
 - Bordelle und bordellartige Betriebe
 - Stundenhotels
 - Wohnungsprostitution
4. Die Zulässigkeit der sonstigen Vorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.

RECHTSGRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplans gelten die folgenden Gesetze und Verordnungen:

- Bundesrecht:**
- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
 - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
 - das Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. 1991, S. 58).
 - das Verfahrensverordnungsgebot (VvFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I. S. 2627, 2639).

- Landesrecht:**
- die Bauordnung für das Saarland (LBO Saarland) vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1715 vom 16. Juni 2010 (Amtsblatt 2010, S. 1312).
 - das Saarländische Straßenrecht (SaarStrG) in der Fassung vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 8 Abs. 8 VerwaltungsstrukturreformG vom 21. November 2007 (Amtsblatt S. 2393).
 - das Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Neufassung vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt S. 2999).

- Kommunalrecht:**
- der § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt S. 1215).

Hinweise:

Das Landesdenkmalamt weist darauf hin, dass nach heutigem Kenntnisstand Baudenkmäler und Bodendenkmäler nicht betroffen sind. Es wird jedoch auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodendenkmälern gem. § 12 Denkmalschutzgesetz (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 hingewiesen.

VERFAHRENSMERKMALE

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 30.11.2010 gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 9 Abs. 2a BauGB i. V. m. § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans X/23, "Völklinger Straße", in Völklingen-Ludweiler beschlossen. Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 15.12.2010 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), der Textfestsetzung (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB in der Zeit vom 23.11.2011 bis einschließlich 27.12.2011 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abügung unberücksichtigt werden können. Der Bebauungsplan ist somit im Sinne der BauNVO (BauNVO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 15.11.2011 ortsüblich bekannt gemacht. Die nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.11.2011 über die Auslegung benachrichtigt.

Die Behörden, Stellen und Träger öffentliche Belange wurden gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 16.11.2011 an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Das Ergebnis der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurde vom Stadtrat am 15.12.2012 die Abwägung eingestellt. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 21.12.2012 mitgeteilt.

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 15.12.2012 den Bebauungsplan X/23, "Völklinger Straße", in Völklingen-Ludweiler als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Völklingen, den 16.01.2012

Der Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 14.01.2012 ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan X/23, "Völklinger Straße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 25 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erfüllschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den 21.01.2012

Der Oberbürgermeister

STADT VÖLKLINGEN

BEBAUUNGSPLAN "Völklinger Straße" in VÖLKLINGEN-LUDWEILER

PLANBEREICH X / 23 M 1:1000

Stand: Satzung

Fachbereich 4
Fachdienst 46 / Stadtplanung und -entwicklung

Völklingen, den 21.01.2012

Fachdienstleiter (Scherer)

Fachbereichsvorstand (Scheidhauer)

Oberbürgermeister (Lorig)

Fachdienst 47 / Vermessung und Geo- Information
Für die Übereinstimmung des Planes mit der Örtlichkeit und dem Katasternachweis

Völklingen, den 21.01.2012

Fachdienstleiter (Löwen)